



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 157. Sitzung des Gemeinderats vom 22. Oktober 2025

5265. 2024/416

**Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 04.09.2024:
Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der
Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130), Erhöhung des Grenzbetrags,
Entkoppelung des Vorschulbereichs und des Schulbereichs sowie Einführung
einer Progression für den individuellen Beitragsfaktor**

Antrag der Parlamentarischen Initiative

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Abs. 1-2 unverändert

³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 140 000.– erreicht oder übersteigt:

lit. a.-c. unverändert.

Art. 10

¹ Für jedes Angebot mit Subjektbeiträgen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.

Abs. 2-5 unverändert.

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis} Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 2.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11

Ziffern 1-3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel: Individueller Beitragsfaktor = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.5

Referat zur Vorstellung des Berichts: Marcel Tobler (SP)

(Fraktionserklärung siehe Beschluss-Nr. 5266/2025)



Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Die Mehrheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Der Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2024/416 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 4. September 2024 wird wie folgt zugestimmt:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Subjektsubventionen

Abs. 1 unverändert

² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich bzw. Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 8^{ter} Subjektsubventionen im Vorschulbereich

Abs.1–4 unverändert

⁵ Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt.

Abs. 2–5 unverändert

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis} Minimal- und Maximaltarif im Vorschulbereich

Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 3.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

Ziffern 1–3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formeln:

Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.7.

Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag



3 / 4

Die Minderheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Die Parlamentarische Initiative GR Nr. 2024/416 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 4. September 2024 wird abgelehnt.

Mehrheit:	Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) i. V. von Selina Walgis (Grüne), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Referat: Marita Verballi (FDP); Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend	Patrik Brunner (FDP), Präsidium

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB) gemäss Antrag der Mehrheit der SK SD sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Subjektsubventionen

Abs. 1 unverändert

² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich bzw. Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 8^{ter} Subjektsubventionen im Vorschulbereich

Abs.1–4 unverändert

⁵ Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt.

Abs. 2–5 unverändert



4 / 4

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis} Minimal- und Maximaltarif im Vorschulbereich

Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 3.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

Ziffern 1–3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formeln:

Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbeitrag) hoch 1.7.

Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat